

zucht vor der Wahl des Karthäusergenerals Johannes Birel, eines entschiedenen, sittenstrengen Mannes, die Besorgniß, die edlen Pferde und kostbaren Equipagen zu verlieren, hatte die französischen Cardinäle nach dem Tode Clemens' VI. (1352) zuerst veranlaßt, eine Art Wahlcapitulation zu verfaßten. Die Zahl der Cardinäle wurde auf 20 festgesetzt. Eine Neurectung sollte nicht eher stattfinden dürfen, bis diese Zahl auf 16 gesunken sei. Ihre Ernennung, Absetzung, Excommunication, Vererbung des Stimmrechts sollte, wie jede Bezeichnung, Anstellung und Absetzung der höhern Beamten im Kirchenstaate, der Zustimmung der Cardinäle bedürfen. Jeder Verwandte des Papstes mußte ausgeschlossen sein von den Curialämtern und der Verwaltung der kirchlichen Besitzungen. Der dieser Vertrag überlebte taum das Conclave, aus dem er hervorging. Viele Cardinäle fügten ihrem Eide die Reservation bei, wenn es rechtlich begründet sei (Raynald ad a. 1352, 26; Christus II, 169 ff.). Nach dem päpstlichen, gemäß dem deutschen Vorschlage aufgestellten und in den Concordanzen angenommenen Entwurfe von Konstantz sollte das heilige Collegium im Ganzen aus 24, aus allen Theilen der Christenheit verhältnißmäßig zu entnehmenden Cardinälen bestehen; es sollte nur, wenn etwa einmal eine Nation noch nicht vertreten sei, durch zwei neue unter dem Beirathe der Cardinäle ergänzt werden. Nur Männer, welche sich durch Wissenschaft, Sitte und Geschäftsgewandtheit auszeichneten, Doctoren der Theologie, des canonischen oder des bürgerlichen Rechtes, dürften Cardinäle werden, und sonst nur einige wenige kirchlicher Abkunft, bei denen eine competens literatura genügen sollte. Ein neuer Cardinal durfte nicht Bruder oder Nefse eines Cardinals, auch nicht mit Inframie oder Verbrechen befaßt sein; aus einem und demselben Mendicanten-Orden solle nur einer genommen werden. Sie seien collegialiter zu wählen unter dem Beirathe der übrigen Cardinäle (Hefele, Conciliengesch. VII, 335 ff. 333, 359, 363). Diese Bestimmungen über die Zahl und Auswahl der Cardinäle wurden in der Wahlcapitulation nach Martins V. Tode (1431) erneuert. Dazu wurde bestimmt, daß der Papst bei der Reform, bei der Wahl des Ortes und der Zeit des Concils, bei Bezeichnung, Steueranschreibung, Kriegserklärung, Bündnißverträgen und jeder politischen Handlung, welche Einkünfte, Rechte und Ansprüche der Kirche betreffe, nur handeln solle unter dem Beirathe der Cardinäle. Ihre Zustimmung sei ausdrücklich zu erwähnen; ihnen habe er die Hälfte der Einkünfte zu überlassen; für sie habe er auch alle Bekehrsträger und Beamten der Kirche in Eid und Pflicht zu nehmen, so daß diese als bei Vacanz des päpstlichen Stuhles unter dem Cardinalcollegium ständen (Raynald ad a. 1431, 24; Leo IV, 1830, 576; Neumont III, 1, 71 f.; Döllinger 519; Hefele VII, 429. Bei Sedisvacanz war es auch früher so gehalten worden; s. Theiner, De sacri allgemeinen Concilii von Lyon und von

Konstantz, Freib. 1862, 33). Wie das Basler Concil (Hefele VII, 631), setzte die Wahlcapitulation nach dem Tode Pius' II. ein Alter von mindestens 30 Jahren fest für die Erhebung zum Cardinal; sie wollte auch dem Papste gestatten, einem einzigen seiner Verwandten die Cardinalswürde zu verleihen, während das Basler Concil die Nepoten ganz ausgeschlossen hatte; kein Angehöriger des Papstes sollte aber Generalcapitän werden (Neumont III, 1, 153). Diese Bestimmungen wurden nach dem Tode Sixtus' IV., der den Nepotismus so stark geübt hatte, erneuert und noch dadurch erweitert, daß kein Verwandter des Papstes Gubernator der Engelsburg, in Civitavecchia, Tivoli, Spoleto und Cesena werden dürfe (Leo IV, 609). Später (1513) wurden die Bestimmungen noch gesteigert zu Gunsten der Cardinäle, unter welche die verschiedenen Aemter vertheilt werden sollten, und welche (1555) eine zu große Vermehrung auszuschließen suchten (s. Höpfer, Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungsjahre Karls V., Wien 1878, II, 60 [auch in den Denkschriften der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Klasse, XXVIII, 1878, 215 ff.], und Seripandi bei Höpfer, Analecten zur Gesch. Deutschlands u. Italiens, in den Abhandl. der histor. Klasse der kgl. bayer. Akad. der Wissensch. IV, 1846, 3. Abth. B. 54). Diese Bestimmungen der Wahlcapitulationen wird man einerseits aus wirklich kirchlichem Eifer, andererseits aus dem Streben, den Papst mehr zu beeinflussen, erklären müssen. — Nachdem Alexander VI. und Leo X. je 42, Clemens VII. 33 Cardinäle ernannt hatten, die Zahl der Cardinäle endlich bis auf 76 gestiegen, dann von Sixtus V. auf 70 festgesetzt worden war, verschwinden in der großen Zahl und bei der Theilung der Aemter die Cardinalnepoten mehr und mehr. Gerade die Versuche des Cardinalcollegiums aber, den Papst zu beherrschen und alle anderen Einflüsse zu brechen, mußten die Päpste wieder zum Nepotismus führen. Die Nepoten des einen Papstes bereiteten dann dem Nachfolger Schwierigkeiten und Verlegenheiten, wurden deshalb verfolgt und ersetzt durch die Nepoten des neuen Papstes; „so ward zugleich das Andenken des vorigen Papstes entehrt, der Auctorität des Papstthums eine Wunde geschlagen“ (Döllinger 528; vgl. 537 f.). Nachdem die Wichtigkeit Italiens und Roms für das Papstthum und seine Freiheit, und die Bedeutung des Papstthums für Rom und Italien seit der avignonesischen Zeit der Welt deutlich geworden war, nachdem die Italiener selbst seit dem Scheitern des Römerzuges Ruprechts von der Pfalz Italien beanspruchten, wurde das Papstthum in alle politischen Handel Italiens und damit Europa's hineingezogen; denn auf und um Italiens Boden stritten mit den Italienern in Mailand, Venedig, Florenz, Neapel die Schweizer, Franzosen, Spanier und Deutsche und — die Türken. Die Päpste waren zwischen alle die gleichmächtigen und ohnmächtigen Herrschaften in Italien gestellt, waren